Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1905. Nummer 20.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Bekämpfung der Moskitogefahr S. 593. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika im Monat August 1905 S. 594. — Personalien S. 594.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 597. — Patriotische Gaben S. 598. — Deutsch-Ostafrika: Über die in Deutsch-Ostafrika ausgebrochenen Unruhen S. 598. — Bericht des Regierungsrats Chrapkowski über seine Expedition vom Viktoria-Njansa (Bukoba) zum Tanganjika (Usumbura) S. 598. — Togo: Vernichtung der Ölpalmenkulturen seitens der Eingeborenen S. 602. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im zweiten Viertel des Kalenderjahres 1905 S. 603. — Amtsblatt für das Schutzgebiet S. 605. — Kamerun: Nachweisung über die in den Kalenderjahren 1903 und 1904 in das Schutzgebiet Kamerun (Sfanga-Ngoko-Gebiet) eingeführten Warenmengen und deren Wert S. 605. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 606. — Vergleiche zwischen den Vegetationsverhältnissen in Deutsch-Südwestafrika und Algier S. 606. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 610. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Vorschriften für die Verzollung von Spirituosen für das britische Schutzgebiet in Zentralafrika S. 610. — Die Uganda-Eisenbahn und die Dampfschiffahrt auf dem Viktoria-See S. 611. — Die Goldbergwerke am Witwatersrand S. 612. — Verordnung, betreffend das Landen unbemittelter Personen auf den Tonga-Inseln S. 612. — Baumwolle in Ostindien S. 612. — Die Erschließung neuer Landgebiete in den amerikanischen Weststaaten durch künstliche Bewässerung der dürren Ländereien S. 612. — Aus dem Jahresbericht über die britische Kolonie Gambia im Jahre 1904 S. 615. — Anbau von Süßkartoffeln gegen Hungersnot S. 615. — Verschiedene Mitteilungen: Die Culicidenfauna von Kamerun und Togo S. 616. — Bemerkungen über das Sammeln, Konservieren und Züchten von Culiciden S. 616. — Kolonialschule in Belgien S. 617. — Literatur S. 617. — Literatur-Verzeichnis S. 619. — Verkehrs-Nachrichten S. 619. — Schiffsbewegungen S. 621. — Fahrplan der Woermann-Linie für das vierte Vierteljahr 1905 S. 622.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Bekämpfung der Moskitogefahr. Vom 11. Mai 1905.

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 in Verbindung mit § 15 des Schutzgebietsgesetzes wird hiermit für die Stadtbezirke Lome und Anecho folgendes verordnet:

§ 1. Gefäße oder sonstige Vorrichtungen, in denen bestimmungsgemäß Wasser aufbewahrt wird (Kühler, Regentonnen u. dergl.), sind mit moskitosicherem Verschluß zu versehen oder mindestens jeden vierten Tag vollständig zu entleeren. Anstatt dessen genügt es, wenn das angesammelte Wasser mit Moskitolarven tötenden Substanzen (Petroleum u. dergl.) versetzt wird.

§ 2. Gegenstände, in welchen sich Wasser ansammeln kann (Konservenbüchsen, Flaschen, Boote, Kanus u. dergl.) sind derart aufzubewahren, daß eine Wasseransammlung nicht stattfinden kann.

Die Bestimmung des § 6 der Polizeiverordnung vom 22. August 1897 (Zimmermann Band II, S. 356)*) bleibt unberührt.

§ 3. Der Regierungsarzt ist berechtigt, die Grundstücke und Wohnräume zum Zwecke der gesundheitspolizeilichen Kontrolle zu jeder Tageszeit allein oder in Begleitung der Gesundheitsaufseher zu betreten. Den Gesundheitsaufsehern allein steht dieses Recht nur an bestimmten, vom Regierungsarzt festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Tagen zu.

*) Siehe Deutsches Kolonialblatt 1897, Seite 565.